

bert, dessen Tätigkeit S. 21 als „Glanz- und Höhepunkt des Bosauer Skriptoriums“ benannt wird. Der Bestand umfaßt primär Patristik und Liturgica. Die späten Handschriften lassen den Einfluß der Bursfelder Kongregation bzw. der *Devotio moderna* überhaupt erkennen. Mit Nicolaus de Tudeschis ist eine einzige juristische Handschrift vertreten (Ms. A 33).

SCHMOLINSKY – Mit diesem zweiten Band wird die Katalogisierung der Ansbacher *Manuscripta Latina* abgeschlossen. Es verbleiben sieben mittelalterliche Ansbacher Handschriften ohne Beschreibung: drei in der Gruppe Ms. Hist(orica) des Historischen Vereins für Mittelfranken und vier in der Signaturengruppe VI g (Musikhandschriften)¹⁵. Warum diese wenigen Stücke nicht in einem Anhang noch beigelegt wurden, wird das Geheimnis der zuständigen DFG-Gremien bleiben. Der erschlossene Bestand gehört überwiegend dem 15. Jahrhundert an (S. IX), nur wenige Handschriften in der vollständig erschlossenen Signaturenfolge sind neuzeitlich. Die Katalogisierung ermöglichte eine Reihe von Neufunden zur Bildungsliteratur des 15. Jahrhunderts, die Hauptbearbeiterin hat sie S. IX f. zusammengestellt. Hier sei nur auf die Handschrift Ms. Lat. 153,81r-103r mit den *Lacrima Ecclesiae* des Konrad von Megenberg hingewiesen. Erwähnt sei ferner noch die *Constitutio Carolina de libertate ecclesiastica* in Ms. Lat. 95, deren Text offenbar standardisiert in lateinisch und deutsch parallel überliefert wurde (vgl. neben der Ansbacher Handschrift auch Ratschulbibliothek Zwickau, Ms. II,VIII 28 und UB Tübingen, Ms. 340)¹⁶. Diese bedeutende, noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts diskutierte Konstitution Karls IV. von 1359 harrt im übrigen noch einer modernen Edition. Die Beschreibungen sind sehr ausführlich, vor allem zu begrüßen ist der Raum, der dem Wortlaut der Handschriften gelassen wird, wo es erforderlich ist – wohingegen allzu Bekanntes, wie die in einem solchen Bestand unvermeidlichen Sermonesreihen auf das Notwendige beschränkt bleiben. Die Bearbeitungen von Liturgica fallen umständlich, bisweilen auch ungelenk aus. Unnötig, wo nicht irreführend, ist die Nennung von Autorennamen bei biblischen Prologen in Ms. Lat. 126. Bisweilen ist die Zitierfreude an anderen Handschriftenkatalogen zu groß (z. B. wäre bei Johannes Geuss, *De ludo alearum et taxillorum* in Ms. Lat. 145 der Hinweis auf den Artikel in VL 3 S. 37-41 völlig hinreichend). Diese kleineren Punkte können aber die Anerkennung nicht verdunkeln, die der mit viel Mühe und Sorgfalt erstellte Band jedem Benutzer abverlangt.

STAUB – Nach einer längeren Pause – der letzte Darmstädter Katalog erschien 1991 – geht die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek mit die-

15) Angaben nach Handbuch der Handschriftenbestände in der Bundesrepublik Deutschland, bearb. von Tilo BRANDIS und Ingo NÖTHER 1 (1992) S. 11 f.

16) Eigenartigerweise verzichten alle Handschriftenkataloge auf die Angabe des maßgeblichen Forschungsbeitrages zu diesem Thema: Peter JOHANEK, *Die „Carolina de ecclesiastica libertate“*. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, BDLG 114 (1978) S. 797-831.